

# Riesjaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Seitengröße: 20 cm  
Tageblatt, Riesja

Amtsblatt

Seitengröße: 20 cm

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesja,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 222.

Montag, 24. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Wann: 10<sup>h</sup>  
Streuungspreis

Das Riesjaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Erleger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachschickungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Geste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Räumlichkeiten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesja. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerinseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesja. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesja; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesja.

In Ergänzung der Verordnung vom 28. Juli 1917 — 703 L. G. O. — wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst eine Erweiterung der Gruppe 1 der Äpfel und Birnen insofern vorgelesen hat, als in die Gruppe 1 noch aufgenommen werden:

- bei den Äpfeln: Baumanns Renette, Gelber Edelapfel, Gelbe sächsische Renette, Harberts Renette, Ribbons Wepping,
- bei den Birnen: Clairgeau's Butterbirne, Marie-Louise, De Lectier, Präsident Drouard, Sperens Bergamotte, Herzogin von Angoulême.

Bei der Gruppierung der Birnen wird angeordnet, daß Verkauf einer Mischung von Gruppe 1 und Gruppe 2 der Erzeugerhöchstpreis 27,5 Pf. je Pfund der Kleinhandelspreis 45 Pf. nicht übersteigen darf.

Es wird dabei nochmals darauf hingewiesen, daß Früchte wenn sie zur Gruppe 1 gerechnet werden sollen die Beschaffenheit von Edelobst haben müssen, mithin für ihre Sorte übermittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein müssen. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: unvollständige Reife, starke Fäulnisflecken, starke Druckflecke, Wurmfraß, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Diese Verordnung tritt am 24. September 1917 in Kraft.  
Dresden, am 22. September 1917. 1470 L. G. O.  
Ministerium des Innern. 4498

## Verkehr mit Seife.

Auf Grund der Bekanntmachung des Ueberwachungs Ausschusses der Seifenindustrie vom 28. August 1917 wird für die Bezirke der unterzeichneten Behörden folgendes bestimmt:

Wiederverkäufer, welche fetthaltige Waschmittel unmittelbar an Verbraucher abgeben, haben die bei der Abgabe von Seife und Seifenpulver gesammelten Seifenartenabschnitte des abgelaufenen und laufenden Monats getrennt nach Seifen- und Seifenpulverabschnitten und getrennt nach Monaten bis spätestens zum 8. jeden Monats bei der Gemeindebehörde des Niederlassungsortes bez. bei den von diesen mit der Ausgabe der Seifenarten beauftragten Stellen einzureichen.

Die Einreichung hat bei kleinen Mengen derart zu erfolgen, daß die Abschnitte auf einen Bogen Papier übersichtlich aufgelegt werden; bei größeren Mengen sind die Abschnitte in Papierschläge zu verpacken. Auf dem zum Aufkleben verwendeten Bogen oder wenn zur Einreichung ein Papierschlag verwendet wird, auf diesem, hat der Wiederverkäufer unter Haftung für die Richtigkeit seiner Angaben zu bescheinigen, auf welchen Monat und über welche Mengen Seife oder Seifenpulver die Seifenartenabschnitte lauten. Die Bescheinigung ist mit Ort und Datum, eigenhändiger Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

Die Gemeindebehörden bez. die von diesen damit beauftragten Stellen stellen den Wiederverkäufern auf den von diesen mit vorzulegenden ordnungsgemäß ausgefüllten Vorbruden Empfangsbekundigungen über diejenigen Mengen Seife und Seifenpulver aus, auf die die abgelieferten Abschnitte lauten. Die Empfangsbekundigungen sind für Seife und Seifenpulver getrennt auszustellen und mit Unterschrift und Dienststempel sowie mit laufender Nummer zu versehen. Die fortlaufende Nummer ist zu Kontrollzwecken über dies auf dem eingereichten Bogen oder Papierschlag anzubringen.

Die Vorbruden für die Empfangsbekundigungen sind von den Wiederverkäufern bei den örtlichen Vertriebsstellen oder durch ihre Lieferanten zu beziehen.

Die Abgabe von K.-A.-Seife und K.-A.-Seifenpulver an Wiederverkäufer ist nur gegen Abgabe von Empfangsbekundigungen nach § 2 gestattet.

Die Empfangsbekundigungen sind den Lieferanten einzureichen; soweit ein Lieferant Großhändler ist, bis spätestens zum 12. jeden Monats, soweit die Bestellung (von einem Klein- oder Großhändler) unmittelbar beim Fabrikanten erfolgt, bis spätestens zum 15. jeden Monats.

Die Abgabe von K.-A.-Seife und K.-A.-Seifenpulver durch Wiederverkäufer darf nur zu den vom Ueberwachungs Ausschuss der Seifenindustrie durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft bekannt gegebenen Preisen und Lieferungsbedingungen erfolgen. Die Wiederverkäufer haben den durch die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft bekannt gegebenen Weisungen des Ueberwachungs Ausschusses hinsichtlich der Lieferung, der Meldung der Bestände und abgegebenen Mengen nachzukommen.

Die Bestimmungen in §§ 1-4 haben auf die nach § 6 der Bekanntmachung vom 22. Juli 1917 (abgedruckt in Nr. 174 des Großenhainer und Riesjaer Tageblattes und Nr. 87 des Radeburger Anzeigers) an Großverbraucher von den zuständigen Ortsbehörden zum Bezuge von fetthaltigen Waschmitteln ausgestellten Ausweise sowie die den Bezugscheinigen der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft anhaftenden Abschnitte füngemäß Anwendung zu erlangen.

Die Ausweise und Abschnitte der Bezugscheine sind also getrennt in solche über Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel von den Wiederverkäufern bei den in § 1

## Der Widerhall.

Bis jetzt sind nur wenige Stimmen aus England laut geworden, die Kritik und Urteil über die deutsche Antwortnote an den Papst enthalten. Das hängt damit zusammen, daß die großen Zeitungen zum Teil morgens erscheinen, ihre Stellungnahme also um vierzwanzig Stunden verzögert ist. Was aber inzwischen bekannt geworden ist, stellt keine Ueberraschung dar. Daß die hochkonservative „Morning Post“ mit vollen Waden in die Kriegstrompete stößt, daß sie die Note als Zeichen der Schwäche ansieht, würde, war zu erwarten, denn sie ist das Sprachrohr der „neuen Partei“, die den Krieg bis zum Weißblut fortzuführen will. Auch die anderen englischen Tagesblätter, die sich zurückhaltender äußern, sind mit Vorbehalt zu geneigt. Vor allem ist dabei zu beobachten, daß trotz aller Freiheit des Urteils die britische Presse im Allgemeinen das Gewicht auf zu wahren versteht. Wir sind nicht nur aus englischen Zeitungen darüber unterrichtet, daß die Kriegsmüdigkeit im Lande wächst, zumal die Folgen des 11. Monatskrieges sich auf allen Versorgungsgebieten immer stärker bemerkbar machen. Gewiß, der britische Nahrungs- und Futtermittelhersteller hat noch keine Proteste eingeleitet, aber dafür andere Bestimmungen erlassen, die tatsächlich wie eine geregelte Verteilung wirken. Es sind nur vier englische Lebensmittel, also 1800 Gramm, als Höchstmaß für den

Kopf und für die Woche angelegt. Damit das nicht überschritten wird, darf kein frisches Brot zum Verkauf gelangen. Sodann ist der Engländer von jeher an gutes und reines Weizenbrot gewöhnt, während er nun ein gemischtes Brot erhält, das teuer und schlecht ist. Ebenso ist bekannt, daß Zucker und das allgemeine Volksgetränk Tee mehr als knapp geworden sind, so daß zum Beispiel für Zucker bereits Rundenlisten eingeführt werden mußten. Die Regierung weiß besser, als sie öffentlich eingesteht, daß sich hier Gefahren entwickeln mühen, denen sie einzuköpfen und machtlos gegenübersteht. Dazu kommt, daß die Kriegskriegung in den Kolonien an Kraft und Stärke nicht gewonnen hat, daß vielmehr in Kanada und Australien die Schwierigkeiten des notwendigen Krieges immer größer werden.

Frankreich und Italien haben hinsichtlich der Versorgungsbedingungen die Grenzen des Erträglichen längst überschritten. Je unerschütterlicher sich die leitenden Staatsmänner gebärden, desto schwerer ist nach alter Erfahrung daraus zu schließen, daß der vierte Kriegswinter mit seinen unübersehbaren Schrecken über die eigene Widerstandskraft geht. Wenn Ribot mit stolzer Gestalt die Verantwortung der Wagnote ablehnte, so war das nur ein Spiel mit verteilten Rollen. Wie nächtlich die Franzosen die Tage brachten, geht aus den Auslassungen eines bekannten Volkswirtes hervor, die die tatsächliche Macht der Bevölkerung Deutschlands und Frankreichs miteinander verglich. Nach

seinen Berechnungen würde das Deutsche Reich 1933 aus den Jahrgängen 1908 bis 1918 über acht Millionen Soldaten erhalten, während Frankreich denen nur zwei Millionen gegenüberstellen könnte. Deutschland sei also immer der überlegene Nachbar, dessen Druck durch kein förmliches Bündnis angehalten werden könne. Deshalb erklärt sich auch, warum der Völkerverband einen „dauerhaften“ Frieden verlangt, eine Völkergemeinschaft, die dazu bestimmt sein soll, die gewaltige deutsche Volkskraft niederzubalten.

In der deutschen Presse selbst hat das Entgegenkommen der Regierung gegenüber den Vorschlägen in der Rundgebung des Papstes sehr geteilte Aufnahme gefunden. Das hat zum Teil seine Ursache darin, daß in den Wortlaut der deutschen Antwort viel heraus- und hineingelesen werden kann. Die Kritik übersteht indessen, daß der Notenwechsel nicht auch eine Bekräftigung des Friedensvertrages bedeutet. Wir geben nichts aus der Hand, sondern suchen vielmehr, wie das der Fall Jacobkabs bewies, unsere Handhabung noch zu härten und zu vergrößern. Ob die Gegner unsere Bereitwilligkeit überhaupt zu verhandeln, als Schwäche ansieht oder nicht, kann uns angesichts der tatsächlichen Kriegslage vollkommen gleichgültig sein. Sie werden bei den Friedensverhandlungen erleben, daß Deutschland einen Frieden im Geiste des Rechts nur annehmen kann und wird, der keine Über-, keine Unbill und keine

Absatz 4 angegebenen amtlichen Stellen unter Beifügung eines nach den Bestimmungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu bescheinigenden genauen Verzeichnisses, aus dem die Nummer der Bezugscheine oder der Aussteller der Ausweise und die Menge des Waschmittels ersichtlich ist, einzureichen.

Die nach § 2 über die durch solche Ausweise und Bezugschein-Abschnitte nachgewiesenen Mengen auszustellenden Empfangsbekundigungen sind nach § 3 Absatz 2 den Lieferanten einzureichen.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 5 wird der Wiederverkäufer von dem Bezuge von Seife und Seifenpulver dauernd oder zeitweise ausgeschlossen.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung nach § 11 der Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft derart, daß zum ersten Male im Monat Oktober Seifenartenabschnitte des Monats September sowie des Monats Oktober zum Umtausch gegen Empfangsbekundigungen bei der Gemeindebehörde bez. bei den von diesen dazu beauftragten Stellen einzureichen sind.

Absatz 3 in § 4 der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 28. Juli laufenden Jahres wird aufgehoben.

Großenhain und Riesja, den 18. September 1917.  
430 III. Die Königl. Amtshauptmannschaft. Die Stadträte zu Großenhain und Riesja.

## Nähelöhne für Drillischjaden.

Auszahlung erfolgt Mittwoch, den 26. September 1917, von vormittags 8-1 Uhr in der Stadthauptkasse.

## Verkehr mit Kartoffeln betr.

Die Ausgabe der Landeskartoffelkarten erfolgt Dienstag, den 25. September 1917, vormittags von 8 bis mittags 12 Uhr in den bekannten Ausgabestellen.

Hierbei weisen wir unsere Einwohnerschaft auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 15. September 1917 — Riesjaer Tageblatt Nr. 221 vom 22. 9. 17 — ausdrücklich hin und empfehlen, diese Bekanntmachung genau durchzulesen und die Bestimmungen im Interesse einer geordneten Kartoffelversorgung zu beachten.

Jeder kartoffelverbrauchsberechtigten Person wird dringend empfohlen, soweit ihm geeignete Lageräume zur Verfügung stehen, sich, und zwar mit größter Beschleunigung, einzudecken, wobei wir nochmals darauf aufmerksam machen, daß die Landeskartoffelkarte nicht nur im Kommunalverband Großenhain, sondern auch in anderen innerhalb Sachsens liegenden Kommunalbezirken Gültigkeit haben.

Die in Abs. 10 der eingangs erwähnten Bekanntmachung gestellten Fristen sind genau einzuhalten, da andernfalls eine geregelte Versorgung nicht gewährleistet werden kann. Diese Bestimmungen sind nachstehend nochmals wiedergegeben:

10. Diejenigen Personen, die von dem Rechte des zentnerweisen Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarte zwar Gebrauch machen wollen, dies jedoch mangels der nötigen Besichtigungen zu kartoffelverbraucher nicht ausführen können, haben dies sofort und spätestens bis zum 1. Oktober 1917 unter Angabe der betreffenden Kartoffelarten im Rathaus, Kartoffelzentrale, Zimmer Nr. 17, zu melden.

Diejenigen Personen, die von dem Rechte des zentnerweisen Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarte überhaupt keinen Gebrauch machen wollen, haben die Landeskartoffelkarte bis zum 5. Oktober 1917 gleichfalls an die Kartoffelzentrale zurückzugeben. Sie bleiben weiter in der Wochenversorgung und erhalten nach noch weiterer erlassender Bekanntmachung Wochenkarten ausgetauscht.

Erfolgt die Rückgabe der Landeskartoffelkarte nur teilweise nach Untertrennung einzelner Zentnerabschnitte, so steht die Wochenversorgung entsprechend der Zahl der abgegebenen Abschnitte später ein.

Diejenigen Personen, die bis zum 5. Oktober 1917 die Landeskartoffelkarte nicht zurückgeben, gelten als durch diese Karte berechtigt, und scheiden vom 21. Oktober 1917 an aus der Wochenversorgung aus. Es wird ihnen nachgehört, dahern ihnen die Erwerbung der Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarte bis zum 21. Oktober 1917 noch nicht möglich gewesen ist oder die Lieferung der erworbenen Kartoffeln sich verzögert hat, bis zum Eintreffen der Kartoffeln einzelne Zentnerabschnitte der Landeskartoffelkarte in Wochenkarten umzutauschen.

Selbstversorger (Kartoffelerzeuger) dürfen keine Landeskartoffelkarten beziehen. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1917 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auszugebenden Landeskartoffelkarten wird vor der Ausgabe der Abschnitte A<sup>1</sup> abgetrennt werden. Bei der Abholung der Karten ist deshalb das Alter der Kinder genau anzugeben und auf Erfordern der Ausgabestelle durch Geburtschein (Familienheftbuch) nachzuweisen.  
Der Rat der Stadt Riesja, am 24. September 1917. R.